Kantonsrat des Kantons Zug Stefan Moos Kantonsratspräsident Regierungsgebäude Seestrasse 2 6300 Zug

Zug, 9. Juni 2025

Kleine Anfrage von Patrick Röösli, Corina Kremmel und Joëlle Gautier betreffend der Subventionsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Zuger Kunstgesellschaft

Sehr geehrter Herr Ratspräsident Lieber Stefan

Im Sommer 2023 wurde zwischen dem Kanton Zug und der Zuger Kunstgesellschaft, gestützt auf das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens, § 1 und 3 eine Subvention betreffend den Betrieb des Kunsthauses Zug für die Jahre 2024 bis 2027 vereinbart. Die Zuger Kunstgesellschaft erhält vom Kanton jährlich pauschal 854'000 Franken. Zusammen mit den Beiträgen der Stadt Zug und den Gemeinden Kanton Zug beträgt der öffentliche Anteil am Betriebsertrag für das Jahr 2024 rund 48% und für das Jahr 2023 rund 68%. Wobei im letzten Jahr ausserordentliche Ausgaben, mit entsprechender Abnahme der Liquidität der Zuger Kunstgesellschaft den Eigenkostenanteil einmalig erhöhte.

Gemäss den Berichten in der Tagespresse sei der Direktor des Kunsthauses bis Ende Mai 2025 beurlaubt und der Präsident der Zuger Kunstgesellschaft ist zurückgetreten sowie sei eine geplante Ausstellung im Herbst zum Architekten Adolf Loos abgesagt.

Auch möchte das Kunsthaus Zug an ihrem Standort diverse Erweiterungen realisieren und hierfür neben finanziellen Beiträgen von Privaten öffentliche Gelder beziehen sowie Baugrund, welches im öffentlichen Eigentum ist, beanspruchen.

Aufgrund der neuen Gegebenheiten stellen wir dem Regierungsrat nachfolgende Fragen zur Subventionsvereinbarung:

- 1. Kontrolliert der Kanton die Einhaltung der Subventionsvereinbarung periodisch und ausserordentlich?
- 2. Wie wird die Berichtserstattung der Zuger Kunstgesellschaft vom Juni 2025 beurteilt (Pos. 3.1)?
- 3. Kennt der Kanton die konkreten Gründe, welche zur Beurlaubung des Direktors und zum Rücktritt vom Präsidenten führten?
- 4. Hat der Kanton die organisatorischen Strukturen der Zuger Kunstgesellschaft geprüft? Insbesondere hinsichtlich einer Trennung der Kompetenzen Vorstand Zuger Kunstgesellschaft (Verwaltungsrat) gegenüber dem Direktor Kunsthaus Zug (CEO). Weshalb wählte der Kanton in Pos. 1.5. der Subventionsvereinbarung, Ansprechpartner bei der Subventionsnehmerin die unpräzise Bezeichnung «bzw.»? Bei der Subventionsnehmerin ist wer, wie zuständig?
- 5. Kann der Kanton bei Nichterbringung des vereinbarten Leistungsziels oder bei reduzierter Leistung (Pos. 1.3.2) seine Beiträge streichen oder reduzieren?
- 6. Ist das im November 1996 vereinbarte Vorkaufsrecht noch gültig, wenn ja, wird dessen Ausübung vom Kanton in Erwägung gezogen?

## zum geplanten Erweiterungsbau:

- Der Kanton lacierte über das Amt für Kultur an die Zuger Kantonsräte eine Umfrage zur Erweiterung Kunsthaus. Ist eine Auswertung erstellt worden und wie fällt dies aus?
- 8. Laut dem Bericht «Erweiterungs- und Öffnungsprozess» Kunsthaus Zug vom Juni 2024 plant dieses für seine Erweiterung auch mit einer Finanzierung durch die öffentliche Hand. Hat der Kanton vorauseilend einer Budgetierung bereits eine Finanzierung in Aussicht gestellt und in welcher Betragsgrösse?
- 9. Die Realisierung eines unterirdischen Schaudepots im Daheimpark wird im oben erwähnten Bericht im Konjunktiv «konnte bisher keine Einwilligung der kantonalen Denkmalpflege erreicht werden». Ist die Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege fachlich begründet und abschliessend vorgenommen worden?
- 10. Mit den geplanten Erweiterungen zwischen dem historischen Herrenhaus und der Stadtmauer ist beinahe einer Verdoppelung der heutigen Fläche vorgesehen. Können die kantonalen und städtischen Baugesetze eingehalten werden? Oder kann ein Erweiterungsprojekt Kunsthaus Zug bis zu einem gewissen Mass mit baurechtlichem und denkmalpflegerischem Privilegieren gestützt auf welchen gesetzlichen Grundlagen rechnen?
- 11. Wird der Regierungsrat vor einem Budgetantrag an den Kantonsrat für finanzielle Beteiligungen an einen Erweiterungsbau von der Zuger Kunstgesellschaft die Grundlagen seiner strategischen Ausrichtung einverlangen?
- 12. Hat der Kanton bei der Zuger Kunstgesellschaft alle Optionen einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung zeigen lassen und kann er ein «grosses Denken» an einem anderen Ort mit anderen Möglichkeiten einverlangen?

Freundliche Grüsse Patrick Röösli, Kantonsrat Stadt Zug, Die Mitte Corina Kremmel, Kantonsrätin Stadt Zug, Die Mitte Joëlle Gautier, Kantonsrätin Stadt Zug, GLP